
Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Änderung vom ...

Entwurf 8.12.2017

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995² über die technischen Handelshemmnisse wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 95 Absätze 1 und 2 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung³,
in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 2001⁴ zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und seiner Anhänge H und I,
in Anwendung des Abkommens vom 22. Juli 1972⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
in Anwendung des WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994⁶ über technische Handelshemmnisse,
in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 1995 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen⁷,

Gliederungstitel vor Art. 16c

2. Abschnitt: Meldepflicht für Lebensmittel

Art. 16c

¹ Importeure und Hersteller, die gemäss Artikel 16a Absatz 1 Lebensmittel in Verkehr bringen, müssen diese vorgängig dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) melden.

² Die Meldung gilt für ein Jahr.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Daten gemeldet werden müssen.

Art. 16d

Aufgehoben

Art. 16e Abs. 2

² Abweichend von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b ist es zulässig, die folgenden Hinweise wie folgt abzufassen:

- a. die Warn- und Sicherheitshinweise einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen: nur in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird;
- b. die Warnhinweise für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände: in mindestens einer Amtssprache des Bundes; sie können ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden..

Art. 20 Abs. 6

Aufgehoben

Art. 28a Verstösse gegen die Meldepflicht für Lebensmittel

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen die Meldepflicht für Lebensmittel (Art. 16c) verstösst.

¹ BBl 2017 ...

² SR 946.51

³ SR 101

⁴ SR 0.632.31

⁵ SR 0.632.401

⁶ SR 0.632.20 Anhang 1A.6

⁷ SR 0.946.526.81

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 31 Abs. 2 Bst. b

² Die zuständigen Behörden des Bundes führen Listen:

- b. der nach Artikel 16c gemeldeten Lebensmittel.

Art. 31a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Lebensmittel, die gestützt auf eine Allgemeinverfügung nach Artikel 16d des bisherigen Rechts in Verkehr gebracht worden sind, müssen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem BLV gemeldet werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

